



AZ L- 15.451-01/429

ANTRAG Nr. 41/16

nach § 19 GeschO

Betr.: **Familiennachzug für Flüchtlinge**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, sich auf allen ihm möglichen Ebenen dafür einzusetzen, dass Flüchtlingen, deren Asylverfahren in Deutschland positiv beschieden wurde und denen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, der Familiennachzug ohne Wartezeit ermöglicht wird.

Begründung:

Artikel 6 Abs.1 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellen Ehe und Familie unter besonderen Schutz.

Als Christen wissen wir um Gottes Segen für Ehe und Familie. Die gefährliche Flucht über das Meer haben vor allem junge Männer angetreten. Frauen, Kinder, Kranke und Alte harren in den Flüchtlingslagern der Nachbarländer aus und leben dort oft unter kaum zumutbaren Bedingungen. Familien werden zerrissen, Frauen und Kinder sind in besonderem Maß sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Oft müssen Kinder arbeiten, um der (Rest-) Familie das Überleben zu sichern, während es gleichzeitig den Vätern, die von ihren Familien getrennt leben müssen, schwerfällt, sich in Deutschland zu integrieren.

Unbegleitete Minderjährige, die von ihren Familien in großer Verzweiflung allein auf die Flucht geschickt wurden, sind oft traumatisiert. Doch auch ihnen wird der zeitnahe Familiennachzug von Eltern und Geschwister verwehrt. Dabei könnte die zeitnahe Zusammenführung der Familien dazu beitragen, ihre seelischen Verletzungen zu lindern oder gar zu heilen.

Doch Ermessensspielräume für „humanitäre Entscheidungen“ werden an „praktisch unerreichbare Voraussetzungen geknüpft“ (Tagesspiegel online 21.02.2016).

Die sich über Monate hinziehende Vergabe von Visaterminen in deutschen Botschaften und der hohe Aufwand an Bürokratie, der den Schutzsuchenden aus Kriegsgebieten abverlangt wird, treiben Menschen in die Verzweiflung. Zudem scheitern derzeit viele Visaverfahren, weil die Türkei Flüchtlingen Einreisevisa verweigert und die Familienangehörigen ihre Termine bei den drei

deutschen Botschaften in der Türkei, auf die sie monatelang warten mussten, nicht wahrnehmen können.

Weiter hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit einigen Wochen die Entscheidungspraxis geändert. Viele syrische Flüchtlinge erhalten nicht mehr wie bisher die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention, sondern nur noch den subsidiären Schutz. Das zwingt die syrischen Flüchtlinge in langwierige kostenintensive Klageverfahren, weil in diesen Fällen der Familiennachzug generell bis März 2018 ausgesetzt ist.

Stuttgart, 23. Juni 2016

Elke Dangelmaier-Vinçon
Anita Gröh
Sabine Foth
Kai Münzing
Christiane Mörk
Angelika Herrmann
Andrea Bleher

Marina Walz-Hildenbrand
Dr. Viola Schrenk
Dr. Harald Kretschmer
Jutta Henrich
Rolf Wörner
Ruth Bauer
Martin Allmendinger

Prof. Dr. Martin Plümicke
Tabea Dölker
Eberhard Daferner
Dr. Heidi Buch
Dr. Waltraud Bretzger
Dr. Carola Hoffmann-Richter